

LANDKREIS PRIGNITZ
GEMEINDE GUMTOW
ORTSTEIL GÖRIKE

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 6
„SOLARPARK GÖRIKE – DIE KORTE STÜCKEN“**

VORENTWURF

ZUR BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEM. § 3 ABS. 1 SOWIE § 4 ABS. 1 BAUGB

**TEIL D
UMWELTBERICHT**

STAND: 29.MAI 2026

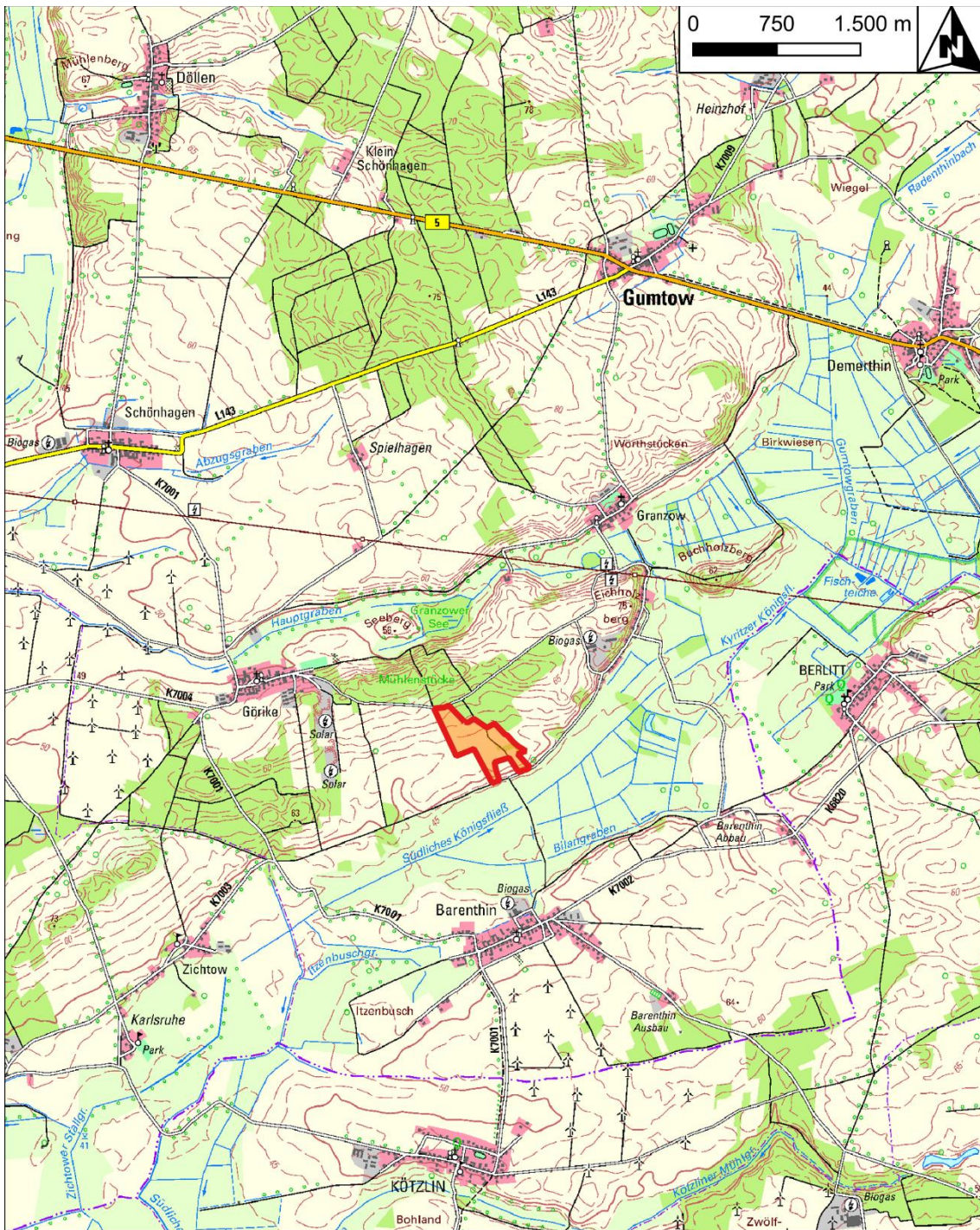
erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel. 03395 303996
E-Mail: kk-regioplan@gmx.net



Übersichtskarte zur räumlichen Lage der Vorhabenfläche „Solarpark Görike-Die Korte Stücken“ (rot umrandet), auf Grundlage der DTK 25, Quelle: Geo Basis-DE/LGB

erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan
 Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
 Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996

E-Mail: kk-regioplan@gmx.net

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung	1
1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
1.2 Rechtsgrundlagen und planerische Rahmenbedingungen	2
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes.....	2
2.1.1 Schutzgut Mensch	2
2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna	3
2.1.2.1 Flora (Biotope / Pflanzen)	4
2.1.2.2 Fauna.....	5
2.1.2.2.1 Vögel	6
2.1.2.2.2 Reptilien	12
2.1.2.2.3 Amphibien	12
2.1.2.2.4 Schmetterlingsarten	13
2.1.2.2.5 Fledermäuse	13
2.1.3 Schutzgut Wasser.....	13
2.1.4 Schutzgut Landschaftsbild.....	14
2.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	16
2.1.6 Schutzgut Klima und Luft.....	16
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.1.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	18
2.2 Wechselwirkungen	18
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Plandurchführung.....	19
3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	19
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1 – Bauzeitenregelung für Brutvögel	19
3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz	20
3.2 Kompensation.....	20

3.2.1	Landschaftsbild.....	20
3.2.2	Flächenversiegelung.....	20
3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	21
3.3.1	Vorbemerkung zu den Maßnahmen A ^{CEF} K1 und A ^{CEF} K2.....	21
3.3.2	A ^{CEF} K1 – Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer auf dem Flurstück 38	21
3.3.3	A ^{CEF} K2 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche auf dem Flurstück 43	23
3.3.4	Maßnahme M1 – Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung.....	24
3.3.5	Maßnahme M2 – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke.....	25
3.4	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	26
4	Umweltüberwachung	29
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
6	Literaturverzeichnis	32
Anlagen		33
1	Karte: Biotop- und Nutzungstypenkarte, M 1 : 4.000, K.K-RegioPlan, Stand 11. März 2026.....	33
2	Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, K.K-RegioPlan, Stand 29. Mai 2026.....	33
2.1	Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, K.K-RegioPlan, Stand 28. April 2026	33
2.1.1	Karte: Brutvogelkartierung 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, M 1 : 5 000, K.K-RegioPlan, Stand 04. Dezember 2025	33
2.1.2	Karte: Zug- und Rastvogelkarte 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, M 1 : 7 000, K.K-RegioPlan, Stand 21. April 2026	33
2.2	Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, K.K-RegioPlan, Stand 28. April 2026	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Sichtbeziehungen auf die Agri-PV-Anlagen mit Darstellung bestehender Wald- und Gehölzstrukturen (Kartengrundlage DTK 25 © GeoBasis-DE / BKG [2026])	15
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Biotoptypen innerhalb sowie 25 m angrenzend zum Untersuchungsraum/ zur Vorhabenfläche	4
Tabelle 2	Erfassungstermin zur Horstsuche mit Witterungsangaben	6
Tabelle 3	Termine der Brut- und Gastvogelkartierung mit Zeit- und Witterungsangaben.....	6
Tabelle 4	Gesamtartenliste der Brut- und Gastvogelerfassung 2024	7
Tabelle 5	für europäische Vogelarten relevante Wirkfaktoren für den Bau und Betrieb einer Agri-PV-FFA mit Zuordnung des konkreten Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1	8
Tabelle 7	Termine der Zug- und Rastvogelkartierung 2025/2026 mit Zeit- und Witterungsangaben	10
Tabelle 8	Liste der 2025/2026 im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus	11
Tabelle 6	Termine, Zeit- und Witterungsangaben der Begehungen zur Erfassung von Reptilien 2025	12
Tabelle 7	Begehungstermine zur Erfassung der potenziellen Amphibien-Habitate im Umfeld der B-Plan-Fläche.....	12
Tabelle 8	Zuordnung der Maßnahmen aus der 5. Änderung des FNP den Maßnahmen des vorliegenden Bebauungsplanes	21
Tabelle 9	Berechnung des Flächenäquivalents Vollversiegelung.....	26
Tabelle 10	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum geplanten Vorhaben Solarpark Görke – Die Korte Stücken	28

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht wird zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ erarbeitet.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird zur Aufstellung der Bauleitplanungen eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Ziel der Bauleitplanungen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage und eines Batteriespeichers durch die Ausweisung von zwei sonstigen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen Agri-Photovoltaik und Batteriespeicher.

Hierzu haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Gumtow am 20.05.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike mit Beschluss-Vorlage-Nr. 23/2024 sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ mit Beschluss-Vorlage-Nr. 25/2024 gefasst.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründungen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ der Gemeinde Gumtow.

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ ist es, durch die Festsetzung zweier sonstiger Sondergebiete SO-Agri-PV (Errichtung von Agri-Photovoltaik-Anlagen) und SO-Batteriespeicher (Errichtung von Batteriespeichern), die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks zur Erzeugung von elektrischer Energie zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich im Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, innerhalb der Gemeinde Gumtow ca. 1,2 km südöstlich von Görike, ca. 2 km südwestlich von Granzow und ca. 1,2 km nördlich von Barenthin.

Für die Beschreibung des Plangebietes wird nachfolgend der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ herangezogen. Dieser hat eine Größe von ca. 22,8 ha und umfasst die Flurstücke 15 (tlw.), 39 (tlw.), 41 (tlw.), 42, 44, 45 und 46 der Flur 3 in der Gemarkung Görike.

Nördlich und nordöstlich grenzen ein Lerchen- sowie ein Kiefernforstbestand an die Vorhabenfläche an. Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird derzeit als Intensivacker genutzt. Im Osten befinden sich extensives Grünland sowie Ackerbrache. Entlang eines Bestandswegs, der von Norden nach Südosten verläuft, liegen Baumreihen, Einzelbäume und Heckenstrukturen; diese Strukturen befinden sich jedoch außerhalb der Geltungsbereichsgrenze. Im Süden grenzen ein unbefestigter Weg und anschließend die Niederung des Südlichen Königsfließes an.

Für den geplanten Solarpark sollen Solarmodule verwendet werden, welche auf einer Stahlrahmenkonstruktion montiert und mit Rammprofilen im Boden verankert werden, wobei die Rammprofile ohne zusätzliche Fundamente in den Boden getrieben werden, um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Versiegelung so weit wie möglich zu reduzieren.

Zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung soll entlang der westlichen sowie südlichen Geltungsbereichsgrenze eine landschaftstypische Hecke mit vorgelagertem Saumstreifen angelegt werden.

Zudem soll bei Errichtung des Sicherheitszaunes mit einer max. zulässigen Höhe von 2,50 m mindestens eine Bodenfreiheit von 15 cm gewährleistet bleiben, um die Barrierewirkung für Tiere zu reduzieren.

Die Anlage neuer Wegeflächen innerhalb der Vorhabenfläche soll ausschließlich in Teilversiegelung (wasserdurchlässiges Material, Schotterrasen) erfolgen.

1.2 Rechtsgrundlagen und planerische Rahmenbedingungen

Für die Bauleitplanungen ist die Eingriffsregelung des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 2 Abs. 4 BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike erstellt, der als eigenständiger Teil der Begründungen zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt wird.

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind folgende Rechtsgrundlagen mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten:

- **BNatSchG**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **BbgNatSchAG**: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

Darüber hinaus bilden die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach MLUV (2009) eine entsprechende Beurteilungsgrundlage für die zu erwartenden Eingriffe und deren Ausgleich.

Weiterhin wurden berücksichtigt:

- **BauGB**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **BauNVO**: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **PlanZV**: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **BbgBO**: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch

Von Photovoltaikanlagen und den entsprechenden betriebsbedingten Nebenanlagen können Immissionen in Form von Geräuschen und Lichtreflexionen ausgehen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten.

Photovoltaikanlagen können Blendwirkungen erzeugen, allerdings nur innerhalb sehr kurzer Zeitspannen, da sich der Sonnenstand schnell ändert. Zudem ist die Oberfläche der Module so gestaltet, dass möglichst wenig Licht reflektiert wird.

Mit Blendwirkungen durch Reflexionen der Sonneneinstrahlung auf den Solarmodulen ist in Entfernungen ≥ 100 m nicht zu rechnen. Blendwirkungen können zwar weiter reichen, gelten aber erst bei Überschreitung einer Blenddauer von 30 min/Tag oder 30 h/Kalenderjahr als eine „erhebliche“ Belästigung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG. Nach der Lichtimmissionsleitlinie des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) erfahren Immissionsorte (IO), die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei großflächigen PV-FAA könnten auch weiter entfernte IO noch relevant sein. Weiter führt die LAI dazu aus, dass nördlich und vorwiegend südlich von einer PV-FAA gelegene Immissionsorte unproblematisch einzuschätzen sind. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind IO, die westlich oder östlich einer PV-FFA liegen und nicht weiter als ca. 100 m entfernt sind.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 1.100 m nordwestlich (Ortslage Görike) und ca. 915 m nordöstlich (Ortslage Granzow). Zusätzlich befinden sich zwischen den Wohngebäuden und der Vorhabenfläche Gehölzflächen und lineare Heckenstrukturen, die Sichtbeziehungen einschränken oder gänzlich verhindern. Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ist daher unwahrscheinlich.

Zusätzlich ist entlang der südwestlichen sowie südlichen Geltungsbereichsgrenze eine Heckenpflanzung mit Saumstreifen vorgesehen (siehe M2 in Kapitel 3.3.5). Diese verringert die Sichtbarkeit der PV-Module zusätzlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch kann daher ausgeschlossen werden.

Geräusche

Die Lärmbelastung auf Wohnbebauungen durch Transformatorstationen sowie Wechselrichter ist ab einem Abstand von über 100 Metern nicht mehr zu erwarten. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Granzow (nordöstlich der Vorhabenfläche) in 915 m Entfernung und in Görike (nordwestlich der Vorhabenfläche) in 1.100 m Entfernung. Aufgrund dessen ist eine Lärmbelastung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Landschaftliche Wahrnehmung und Wirkung

Die Solarmodule der Agri-Photovoltaikanlagen haben eine maximale zulässige Bauhöhe von 3,5 m, ab 0,9 m beginnend von der Geländeoberkante. Zum Schutz der Sichtbeziehungen sind entlang der südwestlichen und südlichen Grenzen des Geltungsbereichs standortgerechte landschaftstypische Hecken mit Saumstreifen geplant. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei der Auswahl der Heckenpflanzen Mindestqualitäten festgesetzt sind, damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg. Weiterhin befinden sich Bestandsgehölze in Form von Waldflächen und Gehölzreihen im Norden und Osten der Vorhabenfläche.

Aufgrund dessen ist mit einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Wahrnehmung und Wirkung nicht zu rechnen.

2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna

Für das geplante Vorhaben wurden im Jahr 2025 Erfassungen zu vorkommenden Biotoptypen und Tierarten durchgeführt:

Im Nachfolgenden werden die vorliegenden Kartierungsergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierung von Februar bis Juli 2025 ausgewertet. Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung liegen zum Stand März 2026 noch nicht vor. Zusätzlich zu den avifaunistischen Bestandserhebungen haben in der Saison 2025 Erfassungen zu Reptilien und Amphibien stattgefunden, die ebenfalls nachfolgend ausgewertet werden.

Zur Bewertung der Flora und zur Einschätzung einer Betroffenheit durch Umsetzung der Planung erfolgte eine Erfassung vorkommender Biotoptypen mit deren Vegetationsausstattung, die für die Bewertung herangezogen wird.

2.1.2.1 Flora (Biotope / Pflanzen)

Die Flora wurde in der Vorhabenfläche sowie angrenzend nach Biotoptypen mit Nummer und Bezeichnung gemäß „Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen“ des LUGV (2011) im März 2025 aufgenommen und ist in der Biotop- und Nutzungstypenkarte dargestellt, welche als Anlage zum vorliegenden Umweltbericht geführt wird.

Der Untersuchungsraum beinhaltet den Geltungsbereich des vBP Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ (Vorhabenfläche) mit einem zusätzlichen 25-Meter-Radius. Der Radius wurde mit 25 m angesetzt, da sich auch bei einem 100-m-Radius um die Vorhabenfläche keine neuen Erkenntnisse über vorhandene Biotoptypen gewinnen lassen.

Im Geltungsbereich befindet sich ein Bestandsweg, welcher von Norden nach Südosten verläuft. Da ein Teil der Wegefläche nach Errichtung des Solarparks nicht mehr zugänglich ist, wird eine Verlegung notwendig. Der neue Weg soll außerhalb der östlichen Geltungsbereichsgrenze entlang der Waldkante verlaufen und schließt auf Höhe des südöstlichen Waldstücks wieder an den Bestandsweg an. Dieser Weg wird in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt. Bei dem Biotop in diesem Bereich handelt es sich um eine Ackerbrache (Btc. 09144).

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorhandenen Biotope innerhalb des oben beschriebenen Untersuchungsraumes einschließlich eines Umfeldes mit 25-Meter-Radius dar, welche auch der als Anlage 1 beigefügten Biotoptypenkarte entnommen werden können.

Tabelle 1 Biotoptypen innerhalb sowie 25 m angrenzend zum Untersuchungsraum/ zur Vorhabenfläche

Biotopcode	Biotopeiname	Lage / Arten	Schutz
051112	Artenarme Fettweiden	Südlich des Geltungsbereiches in der Niederung des östlichen Königsfließes.	-
051322	Grünlandbrachen frischer Standorte	Zentral innerhalb des Geltungsbereiches, westlich des von Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweges.	-
051422	Gras- und Staudenfluren (Säume) mäßig trockener bis frischer Standorte, verarmter o. ruderalisierte Ausprägung	Säume an Waldflächen und nicht befahrenen Abschnitten auf Wegeflächen	-
071311	Hecken und Windschutzstreifen, ohne Überschildung, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	Südlich, außerhalb des Geltungsbereiches als Saumstruktur entlang des von Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweges.	-
071421	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten	Baumreihe aus jungen Eichen entlang des von Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweges.	-
071422	Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten	Baumreihe aus alten Eichen entlang des von Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweges. Bäume weisen z.T. Schäden auf oder sind nur noch als Totholzstümpfe vorhanden.	-
08460	Lärchenforst ohne Mischbaumart	Im Nordosten an den Geltungsbereich angrenzend, westlich vom nach Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweg.	-
08480	Kiefernbestand, ohne Mischbaumart	Im Norden an den Geltungsbereich angrenzend.	-
086801	Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Eiche	Im Osten an den Geltungsbereich angrenzend.	-

Biotopcode	Biotopname	Lage / Arten	Schutz
086806006	Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Birke	Im Nordosten an den Geltungsbereich angrenzend, östlich vom nach Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweg.	-
09134	Intensiv genutzte Sandäcker	Im Nordwesten, Süden und Osten des Geltungsbereiches innerhalb und angrenzend.	-
09144	Ackerbrachen auf Sandböden	Nordöstlich innerhalb des Geltungsbereiches und östlich vom nach Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweg.	-
12651	Unbefestigter Weg	Bestandswege befinden sich im Norden und Süden von Ost nach West verlaufend sowie innerhalb des Geltungsbereiches von Norden nach Südosten verlaufend.	-

Innerhalb des UG liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

Bewertung

Die Zuwegungen sowie die Baugrenzen liegen von den o. g. geschützten Alleen, Baumreihen und Hecken so weit entfernt, dass alle erforderlichen Abstände eingehalten werden, sodass keine Gehölze oder ihre Wurzelbereiche (Traufbereiche zuzüglich 1,50 m) beeinträchtigt werden.

Da für die Vorhabenrealisierung keine Rodungseingriffe bzw. Schnittmaßnahmen zur Lichtraumprofilierung vorgesehen sind, entstehen keine Eingriffe in Gehölze, die der Baumschutzverordnung Prignitz unterliegen.

Der bestehende intensiv genutzte Sandacker (Biotopcodes 09134) innerhalb der Vorhabenfläche ist mit einem derzeit nur geringen Lebensraum- und Biotoppotenzial zu bewerten und wird bei der Vorhabenumsetzung durch die Umsetzung der Maßnahme M1 zu einem durch Schafbeweidung extensiv genutzten Grünland entwickelt.

Die bestehende Sandackerbrache wird ebenfalls durch die Änderung des Pflegeregimes mit Schafbeweidung in extensives Grünland umgewandelt. Die Artenvielfalt auf der Ackerbrache ist derzeit als gering zu bewerten. Die bestehenden Extensivgrünlandflächen bleiben größtenteils erhalten. Zudem erfolgt an der südlichen Geltungsbereichsgrenze die Pflanzung von Hecken mit Saumstreifen (Maßnahme M2).

Alle Maßnahmen sowie die Nebennutzung der Agri-PV-Fläche als Weideland führen zu einer Lebensraum- und Biotopaufwertung der zuvor genannten Biotope mit geringem Lebensraum- und Biotoppotential, sodass sich durch die Überprägung der Ackerbrache und des Extensivgrünlandes keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die bestehenden Biotope durch die Vorhabenrealisierung ableiten lassen. Ein Eingriff durch die punktuelle Versiegelung, welche durch die Aufständigung der Modultische entsteht, wird im Kapitel 2.1.5 abgehandelt.

Abschließend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblich negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Biotope zu erwarten sind, sondern durch die Umsetzung positive Auswirkungen für die Artenvielfalt entstehen.

2.1.2.2 Fauna

Zur Beurteilung der Fauna im Vorhabengebiet wurden im Jahr 2025 Erfassungen für die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Brut- und Gastvögel sowie der Zug- und Rastvögel durchgeführt. Die Erfassungsergebnisse werden im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

Als Grundlage für die Bewertung der Betroffenheit von Artengruppen dienen die Berichte „Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 - Endbericht“ und „Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025 - Endbericht“ sowie der vorliegende Artenschutzfachbeitrag.

2.1.2.2.1 Vögel

Brut- und Gastvögel mit Horstkartierung 2025

Die Kartierung der Brut- und Gastvögel erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz im Geltungsbereich und in einem Umkreis von 100 m um diesen, unter Berücksichtigung der für avifaunistische Bestandserhebungen geltenden „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland“ (SÜDBECK ET AL. 2005). Eine detaillierte Darstellung der Methodik findet sich außerdem im Bericht „Faunistische Kartierungen: Brut- und Gastvögel und Herpetofauna - Zwischenbericht“.

Zusätzlich wurde eine Datenabfrage zu Bestandsdaten aus vorherigen Kartierungen an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz sowie an das Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften (N), Referat N 3: Grundlagen Natura 2000, Monitoring gestellt.

Im Ergebnis teilte die UNB des LK Prignitz mit Schreiben vom 25.03.2025 mehrere Brutreviere des Weißstorchs in den Ortslagen Barenthin, Görike und Granzow sowie das Brutrevier eines Kranichs im „Seebusch“ auf der Gemarkung Granzow mit. Durch das LfU wurden keine Altdaten übermittelt.

Die Erfassung von Horsten im 300-m-Radius fand am 12.02.2025 statt (siehe dazu **Tabelle 2**).

Tabelle 2 Erfassungstermin zur Horstsuche mit Witterungsangaben

Datum	Zeit	Witterungsverhältnisse
12.02.2025	Tag	- 4 - -1°C, heiter, Wind mäßig O, kein Niederschlag
		Kontrollen mit BV-Kartierungen

Die Bestandserfassungen für die Brut- und Gastvogelkartierung fanden im Zeitraum von März bis Juli 2025 an insgesamt acht Begehungsterminen statt (siehe Tabelle 3). Von den insgesamt 8 Begehungen wurden sechs in den frühen Morgenstunden und zwei am Abend durchgeführt. Am 16.04.2025 wurde zusätzlich zur Brut- und Gastvogelerfassung eine Horstkontrolle durchgeführt.

Tabelle 3 Termine der Brut- und Gastvogelkartierung mit Zeit- und Witterungsangaben

Nr.	Datum	Zeit	Witterungsverhältnisse
1	13.03.2025	Früh	2°C, stark bewölkt, Wind mäßig NW, kein Niederschlag
2	10.04.2025	Früh	6-8°C, stark bewölkt bis bedeckt, Wind schwach W bis NW drehend
3	16.04.2025	Früh	5-14°C, wolkig, Wind schwach W, Frühnebel, kein Niederschlag (Horstkontrolle)
4	06.05.2025	Abend	12-16 °C, wolkig, windstill, kein Niederschlag
5	27.05.2025	Früh	12-16°C, wolkig, Wind schwach S, kein Niederschlag
6	11.06.2025	Früh	12-16°C, heiter bis wolkig, Wind schwach NO, kein Niederschlag
7	25.06.2025	Abend	19-23°C, wolkig, Schleierwolken, Wind schwach O, kein Niederschlag
8	08.07.2025	Früh	14-22-°C, heiter bis wolkig, Wind schwach W, kein Niederschlag

Während der Brut- und Gastvogelkartierung wurden im 100-m-Umfeld des Geltungsbereiches insgesamt 43 verschiedene Brut- und Gastvogelarten nachgewiesen. Bei den nachgewiesenen Vögeln handelt es sich um Arten der offenen Agrarlandschaft sowie um Arten, die an Hecken-, Gehölze und deren Randstrukturen gebunden sind.

Eine Auflistung der 43 im UG festgestellten Vogelarten ist in der nachfolgenden Tabelle sowie im als Anlage beigefügten Zwischenbericht enthalten.

Tabelle 4 Gesamtartenliste der Brut- und Gastvogelerfassung 2024

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSChRL	Status	Reviere
Amsel – <i>Turdus merula</i> (A)	-	-	§	-	-	BV	5
Blaumeise – <i>Parus caeruleus</i> (Bm)	-	-	§	-	-	BV	2
Buchfink – <i>Fringilla coelebs</i> (B)	-	-	§	-	-	BV	9
Buntspecht – <i>Dendrocopos major</i> (Bs)	-	-	§	-	-	BV	3
Dorngrasmücke – <i>Sylvia communis</i> (Dg)	V	-	§	-	-	BV	2
Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i> (Fl)	3	3	§	-	-	BV	17
Feldsperling – <i>Passer montanus</i> (Fe)	V	V	§	-	-	BV	2
Fitis – <i>Phylloscopus trochilus</i> (F)	-	-	§	-	-	BV	1
Gelbspötter – <i>Hippolais icterina</i> (Gp)	3	-	§	-		BV	1
Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i> (G)	-	-	§	-	-	BV	8
Graumammer – <i>Emberiza calandra</i> (Ga)	-	V	§§	§§	-	BV	5
Grünfink – <i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	-	BV	2
Grünspecht – <i>Picus viridis</i> (Gü)	-	-	§§	§§		BV	1
Heidelerche – <i>Lullula arborea</i> (Hei)	V	V	§§	§§	Anh. I	BV	6
Jagdfasan – <i>Phasianus colchicus</i> (Fa)	-	-	§	-		BV	1
Kernbeißer – <i>Coccothraustes coccothraustes</i> (Kb)	V	-	§	-		BV	1
Klappergrasmücke – <i>Sylvia curruca</i> (Kg)	-	-	§	-		BV	1
Kleiber – <i>Sitta europaea</i> (Kl)	-	-	§	-	-	BV	2
Kohlmeise – <i>Parus major</i> (K)	-	-	§	-	-	BV	9
Kolkrabe – <i>Corvus corax</i> (Kra)	-	-	§	-	-	NG	-
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)	-	-	§§	-	Anh. I	NG	-
Kuckuck – <i>Cuculus canorus</i> (Ku)	-	3	§	-		BV	1
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)	V	-	§§	-	-	NG	-
Misteldrossel – <i>Turdus viscivorus</i> (Md)	-	-	§	-		BV	2
Mönchsgrasmücke – <i>Sylvia atricapilla</i> (Mg)	-	-	§	-	-	BV	4
Nebelkrähe – <i>Corvus cornix</i> (Nk)	-	-	§	-	-	BV	-
Neuntöter – <i>Lanius collurio</i> (Nt)	3	-	§	-	Anh. I	BV	1
Pirol – <i>Oriolus oriolus</i> (P)	-	V	§	-	-	BV	3
Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i> (Rs)	V	V	§	-		NG	-
Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i> (Rt)	-	-	§	-	-	BV	2
Rotkehlchen – <i>Erithacus rubecula</i> (R)	-	-	§	-	-	BV	2
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)	-	V	§§	-	Anh. I	NG	-
Schwarzspecht – <i>Dryocopus martius</i> (Ssp)	-	-	§§	§§	Anh. I	BV	1
Singdrossel – <i>Turdus philomelos</i> (Sd)	-	-	§	-	-	BV	4

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL	Status	Reviere
Star – <i>Sturnus vulgaris</i> (S)	-	3	§	-	-	BV	2
Sumpfmehle – <i>Parus palustris</i> (Sum)	-	-	§	-	-	BV	1
Wacholderdrossel – <i>Turdus pilaris</i> (Wd)	-	-	§	-	-	BV	2
Wachtel – <i>Coturnix coturnix</i> (Wa)	-	V	§	-	-	BV	2
Waldlaubsänger – <i>Phylloscopus sibilatrix</i> (Wls)	-	-	§	-	-	BV	3
Waldschnepfe – <i>Scolopax rusticola</i> (Was)	-	V	§	-	-	BV	1
Wiedehopf – <i>Upupa epops</i> (Wi)	3	3	§§	§§	-	BV	1
Wintergoldhähnchen – <i>Regulus regulus</i> (Wg)	2	-	-	-	-	BV	1
Zilpzalp – <i>Phylloscopus collybita</i> (Zi)	-	-	§	-	-	BV	2
Artenzahl ge- samt 43	12	12	8	5	5	37/6	112
Arten gesamt nach Schutzstatus und Gefährdungskategorie							

Für europäische Vogelarten gehen verschiedene Wirkfaktoren durch den Bau, die Anlage sowie den Betrieb von Agri-PV-FFA aus. Diese wurden gem. dem Portal FFH-VP-Info für das vorliegende Projekt herausgearbeitet und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5 für europäische Vogelarten relevante Wirkfaktoren für den Bau und Betrieb einer Agri-PV-FFA mit Zuordnung des konkreten Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1

Wirkfaktor	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1			
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
baubedingt				
Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldfreimachung und Anlage von Fahrtrassen.			X	
Verlust von Einzelindividuen europäischer Vogelarten während der Bauarbeiten.	X		X	
Verdrängung und Scheuchwirkung durch visuelle Reize, Erschütterungen und Lärm wie z. B. durch die Anwesenheit von Menschen, Baugeräten und Baumaschinen.	X			
anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und die daraus resultierende Veränderung des Lebensraums.	X			
Neuversiegelung des Bodens und der daraus resultierende Entzug als Lebensraum für europäische Vogelarten.	X			X
Scheuchwirkung von Vertikalstrukturen auf europäische Vogelarten.		X		
betriebsbedingt				
Vergrämung durch zusätzlichen Verkehr auf neu angelegten Zuwegungen in der Landschaft.		X		
Störung von nachtaktiven Vogelarten durch nächtliche Beleuchtung.		X		
Eintrag von Pestiziden und die daraus resultierenden Veränderungen der Habitatstrukturen und Artenvielfalt.	X		X	X

Bewertung

Die Bewertung der Betroffenheit von europäischen Vogelarten erfolgt brutgildenbezogen, da sich die Habitatansprüche innerhalb der Gilde größtenteils decken. Eine einzelartbezogene Betrachtung wird dann durchgeführt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für gehölzbrütende sowie höhlen-, spalten- und gebäudebrütende Vogelarten wie Gelbspötter, Kernbeißer, Pirol, Wintergoldhähnchen, Feldsperling, Grünspecht, Schwarzspecht, Star und Wiedehopf besteht lediglich eine temporäre Beeinträchtigung durch Baustellenlärm, welche mithilfe der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung für Brutvögel vermieden werden kann.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden zwei Brutreviere der Dorngrasmücke erfasst. Eines davon befindet sich in der Baumstruktur entlang des Bestandsweges auf der Vorhabenfläche und eines in der Heckenstruktur südlich außerhalb der Vorhabenfläche. Eingriffe in Gehölze finden im Rahmen der Projektherstellung nicht statt, jedoch werden potenzielle Nahrungshabitate durch Solaranlagen überbaut. Deshalb wird die Maßnahme MA im Süden und Westen des Geltungsbereiches umgesetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann demnach ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Planfläche wurden acht Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Diese werden durch das vorliegende Vorhaben überplant. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Art kann mithilfe der Bauzeitenregelung für Brutvögel ausgeschlossen werden. Da jedoch anlage- und betriebsbedingt der Lebensraum für die Dauer des Betriebs verloren geht, ist ein Ausgleich erforderlich. Die geplanten Maßnahmen A^{CEFK1} und A^{CEFK2} (siehe Kapitel 3.3.2 und 3.3.3) werden angelegt, um die ökologische Funktion in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche zu gewährleisten und den Verlust der Brutreviere auszugleichen. Damit verbleiben für die Art Feldlerche keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Ein Brutrevier der Grauammer befindet sich ebenfalls innerhalb der Vorhabenfläche. Durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel kann eine baubedingte Tötung der Art ausgeschlossen werden. Der Verlust des Reviers durch Anlage und Betrieb des Solarparks wird multifunktional mit der Feldlerche durch die Maßnahmen A^{CEFK1} und A^{CEFK2} (siehe Kapitel 3.3.2 und 3.3.3) ausgeglichen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art vermieden werden und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich ein Brutrevier der Heidelerche. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung wird durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel ausgeschlossen. Aufgrund der Abstände der Baugrenzen zu bestehenden Gehölzen sind eine anlage- und betriebsbedingte Störung sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Auf eine Entwicklung von Maßnahmen für die Heidelerche kann verzichtet werden, da die Brutreviere nicht überbaut werden.

Zwei Brutreviere der Wachtel befinden sich westlich der Vorhabenfläche. Ein Brutrevier der Wachtel wird durch die Maßnahme A^{CEFK1} aufgewertet. Das zweite Brutrevier ist nicht durch die Planung betroffen. Eine Beeinträchtigung durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ist ausgeschlossen.

Nördlich der Vorhabenfläche wurde ein Brutrevier der Waldschnepfe kartiert. Da durch das Vorhaben nicht in Waldflächen eingegriffen wird, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Vorhabenfläche wurde revieranzeigendes Verhalten des Kuckucks festgestellt. Eine Brut der Art ist demnach wahrscheinlich. Durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel werden eine baubedingte Verletzung und Tötung ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung durch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ist ausgeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier des Neuntötters in der Baumreihe im südöstlichen Teil der Vorhabenfläche erfasst. Eine Zerstörung des Nesthabitats ist ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Gehölze erfolgen. Nahrungshabitate gehen jedoch durch die Überbauung mit Solaranlagen verloren. Als Ausgleich ist die Maßnahme MA vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art Neuntöter kann ausgeschlossen werden.

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung für Brutvögel sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen **A^{CEF}K1 – Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer** und **A^{CEF}K2 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche** verbleiben keine negativen Auswirkungen für die Artengruppe Vögel durch das geplante Vorhaben.

Zug- und Rastvogelkartierung 2025/26

Die Zug- und Rastvögel wurden im Zeitraum von August 2025 bis Januar 2026 kartiert. Die Erfassungen der Zug- und Rastvögel wurden entsprechend der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz (Stellungnahme der UNB vom 24. März 2025) auf der B-Plan-Fläche und in deren 500-m-Umkreis vorgenommen.

Tabelle 6 Termine der Zug- und Rastvogelkartierung 2025/2026 mit Zeit- und Witterungsangaben

Nr.	Datum	Zeit	Dauer	Witterungsverhältnisse
1	20.08.2025	vormittags	6 Std.	8-14 °C, wolkig Wind schwach NW, kein Niederschlag
2	03.09.2025	vormittags	3 Std.	17-24 °C, wolkig, Wind mäßig S, kein Niederschlag
3	23.09.2025	tagsüber	6 Std.	11-16 °C, heiter bis wolkig, Wind schwach N, kein Niederschlag
4	01.10.2025	vormittags	6 Std.	6-13 °C, heiter, Wind mäßig SO, kein Niederschlag
5	17.10.2025	vormittags	6 Std.	8-15 °C, wolkig, Wind mäßig W, kein Niederschlag
6	03.11.2025	tagsüber	6 Std.	8-11 °C, stark bewölkt, Wind mäßig W, kein Niederschlag
7	20.11.2025	tagsüber	6 Std.	-4-0 °C, heiter, Wind schwach N, kein Niederschlag
8	02.12.2025	tagsüber	6 Std.	1-3 °C, stark bewölkt, Wind schwach SO, kein Niederschlag
9	08.01.2026	tagsüber	6 Std.	-3 °C, bedeckt, Wind schwach O, kein Niederschlag, geschlossene Schneedecke

Die Kartierungsarbeiten wurden nach der Begehung im Januar 2026 beendet. Diese Vorgehensweise kann mit Vorkenntnissen zur geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes auf der Grundlage der Gebietskenntnis und vorliegender Kartierungsergebnisse aus den Vorjahren begründet werden.

Zu berücksichtigen sind zudem die Witterungsverhältnisse im Januar und Februar 2026, als ein starker Wintereinbruch mit mehrfachen starken Schneefällen, geschlossener Schneedecke, Schneeverwehungen, starkem Frost und Eis zu einer sogenannten Schnee- oder Winterflucht vieler Vogelarten führte, weil durch die vorhandene Schnee- und Eisdecke Nahrungsflächen nicht zugänglich und somit keine Nahrung für die sich bis dahin noch im Gebiet aufhaltenden Vögel verfügbar war.

Während der Kartierungen wurden insgesamt 10 Zug- und Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet kartiert, welche in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 7 Liste der 2025/2026 im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus

Deutscher Name/ Wissenschaftlicher Name/ Artkürzel	Gefährdungsgrad- und Schutzstatus						Status als wandernde Vogelart	Status im UG	Tagesmaximum Zug	Tagesmaximum Rast
	RL-BB	RL-D	RL-D ^W	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL				
Graugans – <i>Anser anser</i> (Gra)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	26	-
Graureiher – <i>Ardea cinerea</i> (Grr)	V	-	-	§	-	-	-	RV		2
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)	-	-	-	§§	-	Anh. I	-	RV	16	37
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	4
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)	3	-	3 ^W	§§	-	Anh. I	I ^W	RV	-	2
Saatgans – <i>Anser fabalis</i> (Sag)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	150	-
Seeadler – <i>Haliaeetus albicilla</i> (Sea)	-	-	-	§§	-	Anh. I	-	RV		1
Silberreiher – <i>Egretta alba</i> (Sir)	-	R		§§	-	Anh. I	-	RV		2
Sperber – <i>Accipiter nisus</i> (Sp)	3	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i> (Tf)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1

Abkürzungen und Symbole in Tabelle 6: RL-BB = Rote Liste Brandenburg, RL-D = Rote Liste Deutschlands, RL-D^W = Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchVO = Bundesartenschutzverordnung, EU-VoSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste (Gefährdung droht), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Anh. I = Art des Anhangs 1 der EU-VoSch-RL, I^W = wandernde, regelmäßig auftretende Vogelart, RV = Rastvogel, DZ = Durchzügler, Fettdruck = streng geschützte Arten und Arten der Roten Listen oder deren Vorwarnlisten

Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund seiner Ausstattung mit verschiedenen Strukturen wie Ackerrändern, Baumreihen, Feldwegen, Feldgehölzen und größeren zusammenhängenden Waldbereichen wird die Planfläche nur durch wenige Vogelarten für die Rast genutzt. Diese Vertikalstrukturen tragen insbesondere für Vogelarten offener Lebensräume auf angrenzenden Flächen, wie Kraniche, Gänse und Schwäne zu Störeffekten und Beeinträchtigungen von Rasthabitaten bei.

Ein regelmäßiger, gerichteter Vogelzug konnte im UG nicht festgestellt werden. Die beobachteten Flugbewegungen sind als Transferflüge zwischen Schlafplätzen und weiter entfernt gelegenen Nahrungsflächen dieser Vogelarten in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes anzusehen. Bedeutende Rastflächen und Ruheplätze wurden im UG nicht identifiziert.

Eine Überbauung der Vorhabenfläche mit Agri-PV-Anlagen verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln, da Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen.

Somit kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für Zug- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden.

2.1.2.2 Reptilien

Die Kartierung der Reptilien erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz im Geltungsbereich und in einem Umkreis von 25 m um diesen. Aufgrund fehlender Nachweise und ungeeigneter Habitatstrukturen innerhalb der Planfläche wurde in Abstimmung mit der UNB (mit Antwortschreiben vom 25.03.2025) eine verkürzte Kartierung von April bis Juni durchgeführt.

Tabelle 8 Termine, Zeit- und Witterungsangaben der Begehungen zur Erfassung von Reptilien 2025

Nr.	Datum	Zeit	Wetter
1	16.04.2025	tag	5-14 °C, wolkig, Wind schwach W, Frühnebel, kein Niederschlag
2	06.05.2025	früh	8-16 °C, wolkig, windstill, kein Niederschlag
3	11.06.2025	tag	12-16 °C, heiter bis wolkig, Wind schwach NO, kein Niederschlag

Während der Kartierungen konnten keine Individuen, Gelege, Verkehrstopfer oder Hautreste heimischer Reptilien nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Flächenentzug bzw. die zu erwartende Versiegelung durch das geplante Vorhaben ist für Reptilienarten nicht mit Auswirkungen verbunden, weil es sich hierbei um für diese Artengruppe nicht nutzbare Habitattypen handelt. Lediglich die teilweise an die Planungsfläche angrenzenden Biotope eignen sich z. T. als Habitat, allerdings mit defizitärer Ausstattung.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung kann für die Artengruppe der Reptilien festgestellt werden, dass aufgrund fehlender Individuennachweise sowie einer eingeschränkten Habitatqualität eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

2.1.2.2.3 Amphibien

Die Kartierung der Amphibien wurde auf der Grundlage der Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg vorgenommen. In Abstimmung mit der UNB des LK Prignitz (Schreiben vom 25.03.2025) wurde eine Kartierung von Amphibien auf der Vorhabenfläche und deren 300-m-Radius durchgeführt.

Zur Erfassung möglicher Amphibienvorkommen wurden insgesamt fünf Begehungen durchgeführt, die terminlich sowie hinsichtlich der angetroffenen Witterungsverhältnisse in der folgenden **Tabelle 9** dargestellt werden.

Tabelle 9 Begehungstermine zur Erfassung der potenziellen Amphibien-Habitate im Umfeld der B-Plan-Fläche

Datum	Zeitraum	Wetter
13.03.2025	nachmittags	2 °C, stark bewölkt, Wind mäßig NW, kein Niederschlag
16.04.2025	abends	5-14 °C, wolkig, Wind schwach W, kein Niederschlag
27.05.2025	nachmittags	12-16 °C, wolkig, Wind schwach S, kein Niederschlag
11.06.2025	abends	12-16 °C, heiter bis wolkig, Wind schwach NO, kein Niederschlag
10.07.2025	vormittags	17-21 °C, heiter, Wind schwach SW, kein Niederschlag

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer. Lediglich südlich der Vorhabenfläche, in ca. 90 m Entfernung, befindet sich ein Entwässerungsgraben des Südlichen Königsfließes. Dort konnten zwei Individuen des Teichfrosches nachgewiesen werden.

Aufgrund der schwankenden Wasserstände eignet sich das Gewässer nur bedingt als Amphibienlaichgewässer. Die umliegenden Saumstreifen eignen sich als potenzielle Sommerlebensräume.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Flächenentzug bzw. die zu erwartende Versiegelung durch das geplante Vorhaben ist für Amphibienarten nicht mit Auswirkungen verbunden, weil es sich hierbei um für diese Artengruppe nicht nutzbare Habitattypen handelt. Zusätzlich verhindert die nördlich des Bestandsweges verlaufende Geländekante das Einwandern von Amphibien.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Solarparks kann ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung kann für die Artengruppe der Amphibien festgestellt werden, dass aufgrund einer eingeschränkten Habitatqualität eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

2.1.2.2.4 Schmetterlingsarten

Im Rahmen der Abfrage zum Untersuchungsumfang wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz mitgeteilt, dass entweder fachgutachterlich und nachvollziehbar zu begründen ist, warum Vorkommen geschützter Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können oder andernfalls Erfassungen für die Artengruppe durchzuführen sind.

Der große Feuerfalter benötigt für die Eiablage ampferreiche Feuchtwiesen mit Röhrichtern und Hochstaudensäume. Als Nahrungshabitat dienen unter anderem blütenreiche Wiesen. Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Lebensräume, die den Ansprüchen der Art entsprechen. Somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer ist auf Pflanzen wie Weidenröschen und Nachtkerzen für die Eiablage angewiesen. Zudem ist für die Entwicklung der Raupen ein sonnenexponierter und warmer Standort erforderlich. Als Nahrungshabitat benötigen die Falter Wiesen mit ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei und Natternkopf. Aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftung und des Fehlens von extensiven Saumstreifen sind keine der genannten Pflanzenarten innerhalb der Vorhabenfläche vorhanden. Damit kann auch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sicher ausgeschlossen werden.

Somit kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für die Artengruppe ausgeschlossen werden.

2.1.2.2.5 Fledermäuse

Auf Grundlage der mitgeteilten Erfassungsanforderungen für die Artengruppe der Fledermäuse seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz sind Begehungen nicht erforderlich gewesen, da mit der Vorhabenrealisierung keine Eingriffe in Gehölze stattfinden und daher eine Beeinträchtigung potenzieller Quartierstrukturen ausgeschlossen ist.

Des Weiteren wird zu potenziellen Habitaten mindestens 15 m Abstand eingehalten. Somit können bau- bedingte Auswirkungen auf Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus der Umsetzung des Vorhabens für die Artengruppe kann ausgeschlossen werden.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine offenen oder verrohrten Stand- oder Fließgewässer. Die nächstgelegenen Gewässer liegen ca. 90 m südlich und ca. 360 m westlich der Vorhabenfläche. Eine Betroffenheit dieser Gewässer durch die Anlage und den Betrieb einer Agri-PV-FFA ist nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in der Ortslage Görike nordwestlich der Vorhabenfläche in ca. 970 m Entfernung und damit außerhalb der Wirkfaktorenreichweite des Vorhabens. Darüber hinaus ist die Vorhabenfläche auch nicht Bestandteil von Festlegungen zum Hochwasserschutz. Der Grundwasserflurabstand wird gemäß APW (2026) mit ≥ 20 bis 30 m unter der Geländeoberkante angegeben.

Bewertung

Bei Vorhabenrealisierung können Auswirkungen auf oberirdische Fließ- und Standgewässer ausgeschlossen werden. Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer und die nächstgelegenen Gewässerstrukturen liegen außerhalb der Wirkfaktorenreichweite des Vorhabens.

Eine Modellierung der Geländeoberfläche im Zuge der Vorhabenrealisierung, die zu einer Verminderung der natürlichen Schutzfunktion der Überdeckung des Grundwasserleiters führt, ist nicht vorgesehen.

Weiterhin wird durch die Verwendung von Rammprofilen ohne Fundamente für die Modultische die Versiegelung innerhalb der Sonderbaufläche auf ein möglichst geringes Maß reduziert und somit die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung minimiert. Die Vollversiegelungen für Transformatoren bzw. Monitoringcontainer beschränken sich auf ein Minimum und führen zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, da eine Versickerung von Niederschlägen in den unversiegelten Nebenflächen der gesamten Sonderbaufläche weiterhin möglich ist. Somit steht das anfallende Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung zur Verfügung und Auswirkungen auf das Grundwasser lassen sich nicht ableiten.

Während der Bauphase besteht ein gewisses Risiko der Grundwasserkontamination durch die Lagerung und den Umgang mit Betriebsstoffen und Ölen sowie Leckagen an Baufahrzeugen und sonstigen Maschinen und Geräten (*baubedingte Wirkungen*). Bei der Bauausführung ist daher auf einen sorgsamen und sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen zu achten, sodass Kontaminationen des Grundwassers vermieden werden.

Gegen mögliche Havarien im Betriebsfall sind die ölführenden Transformatoren mit flüssigkeitsdichten Auffangwannen ausgestattet, die im Bedarfsfall das gesamte Öl aus den Transformatoren aufnehmen können und somit ein Auslaufen verhindern.

Zur Vermeidung von gewässergefährdenden Kontaminationen und Gewässerverunreinigungen sind die § 1 BbgWG und § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass im Schutzgut Wasser keine unvermeidbaren erheblichen Eingriffe bei Vorhabenrealisierung zu erwarten sind.

2.1.4 Schutzgut Landschaftsbild

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) führen aufgrund ihrer flächenhaften Ausprägung und ihres technischen Charakters zu einer Veränderung bzw. Überprägung der Landschaft. Die Bewertung der Schwere des Eingriffes erfolgt unter Einbezug der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das Landschaftsbild stellt sich als eine anthropogen stark beeinflusste Landschaft ohne Besonderheiten im allgemeinen Maßstab, aber auch im Maßstab des Naturraumes dar. Im Westen, ca. 930 m von der Vorhabenfläche, befindet sich der „Solarpark Kiesgrube Görike“. Nördlich in ca. 1.400 m Entfernung befindet sich eine Freileitung.

Ein Identitätsverlust durch Verfremdung ist daher nur in geringem Maße zu befürchten. Der Grad der Beeinträchtigung hängt von der Sichtbarkeit aus den umliegenden Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Vorhabenfläche sowie der Vorbelastung ab. Die geplanten Module werden eine Höhe von max.

3,5 m, ab 0,9 m beginnend von der Geländeoberkante, nicht überschreiten, daher beschränkt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ihre unmittelbare Umgebung.

Durch die zusätzliche Errichtung der Agri-PV-FFA wird dem Landschaftsbild ein weiteres technogenes Element hinzugefügt. Im Nahbereich besitzt die Anlage bei fehlender Sichtverschattung aufgrund der erkennbaren technischen Einzelheiten eine dominante Wirkung. Mit zunehmender Entfernung erscheint die Anlage immer mehr als homogene Fläche, die infolge der Reflexion von Streulicht heller als die Umgebung erscheint (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007).

Bewertung

Die umliegenden Ortschaften sind Görrike, Zichtow, Barenthin, Berlitt und Granzow. Ausgehend von den genannten Ortslagen bestehen aufgrund vorhandener Waldflächen sowie weiterer linearer Gehölzstrukturen keine uneingeschränkten Sichtbeziehungen in die geplante Vorhabenfläche.

Durch das Anlegen der Maßnahme M2 (siehe Kapitel 3.3.5) wird die Sicht auf die Vorhabenfläche aus Richtung Süden weiter verringert.

Insgesamt gestaltet sich die Geländetopografie bewegt. Auf Höhe des Granzower Seegrabens und des Granzower Sees ist das Gelände recht flach, steigt dann aber innerhalb der Waldflächen um ca. 22 m an. Innerhalb des Geltungsbereiches fällt die Steigung sanfter in Richtung Süden ab. Ungefähr auf Höhe der südlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich erneut eine Geländekante mit einem Abfall von ca. 3 m. Es schließt die Niederung des Südlichen Königsfließes an. In Ost-West-Richtung ist das Gelände nur leicht bewegt mit nur geringen Höhenunterschieden.

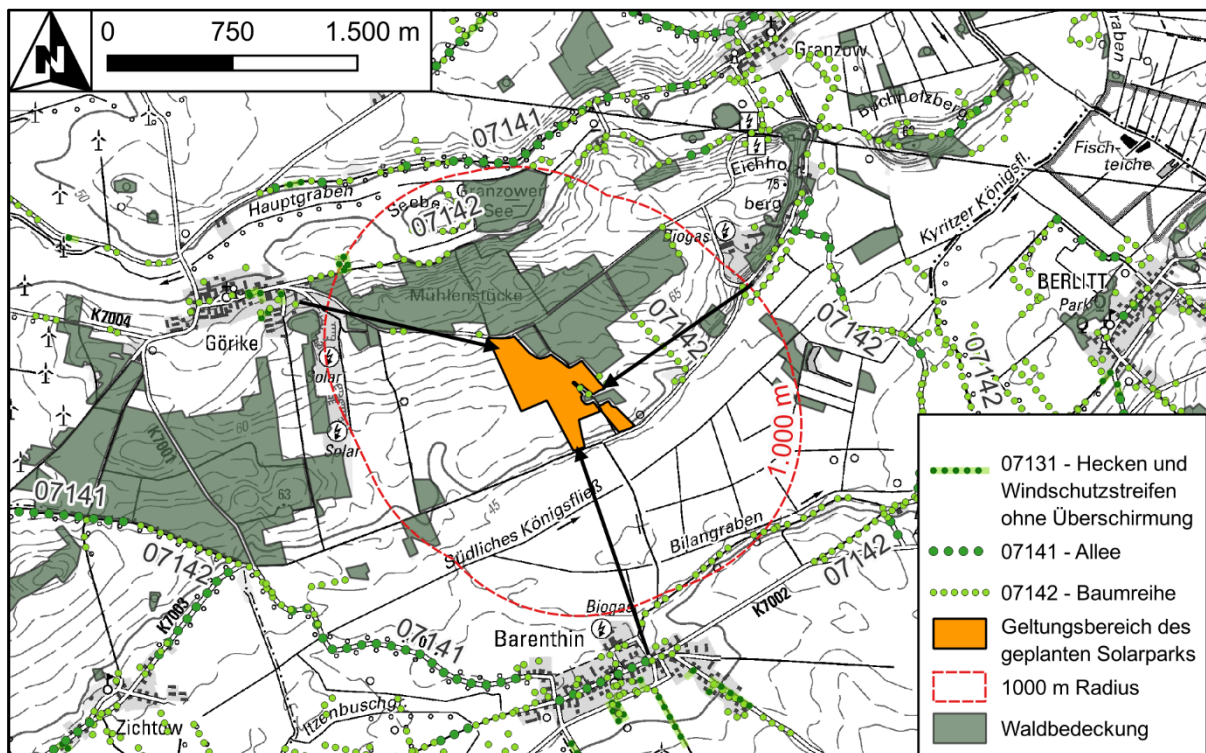


Abbildung 1 Sichtbeziehungen auf die Agri-PV-Anlagen mit Darstellung bestehender Wald- und Gehölzstrukturen (Kartengrundlage DTK 25 © GeoBasis-DE / BKG [2026])

Wie in der Abbildung 1 dargestellt, wird die Sicht auf die Vorhabenfläche ausgehend von den Ortschaften Görrike, Zichtow, Berlitt und Granzow durch Waldflächen und Gehölzstrukturen verschattet. Eine freie Sicht ist nur aus Barenthin möglich. Da im Süden und Südwesten der Vorhabenfläche bereits Heckenpflanzungen vorgesehen sind (siehe Maßnahme M2 in Kapitel 3.3.5), geht keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von dem geplanten Vorhaben aus.

Insgesamt werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild der nur begrenzten Einsehbarkeit der Vorhabenfläche als nicht erheblicher Eingriff bewertet, der mit geeigneten Pflanzmaßnahmen weiter minimiert werden kann.

2.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Das Relief innerhalb der Vorhabenfläche weist nur einen geringen Höhenunterschied mit einer leicht nach Süden abfallenden Geländetopografie auf.

Die vorherrschenden Bodenformen innerhalb der Vorhabenfläche sind Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglaziären Überprägungen, wobei es sich hauptsächlich um Böden aus Sand mit Sand über Lehm handelt. Die dominierende Bodenart im Oberboden ist im gesamten Vorhabengebiet feinsandiger Mittelsand (LBGR Brandenburg 2026).

Die Böden im Geltungsbereich bestehen aus Braunerden, z. T. lessiviert und aus Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm (LBGR Brandenburg, 2026). Die Böden im Planungsraum sind vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss.

Moore befinden sich gemäß Moorbodenkarte nur marginal im Süden der Vorhabenfläche, da großflächig sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore angrenzen. Im Osten grenzt eine kleinteilige Fläche mit einer sehr geringen Mächtigkeit (0 cm) an.

Bewertung

Aus den textlichen Festsetzungen des vBP Nr. 6 „Solarpark Görke-Die Korte Stücken“ resultiert eine Flächeninanspruchnahme in Form von Teil- und Vollversiegelungen für Wegeflächen, Solarmodule und betriebliche Nebenanlagen. Diese Versiegelungen sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und müssen über geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. (Kapitel 3.3 M2).

Für die Sonstigen Sondergebiete SO-Agri-PV und SO-BS ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Durch die Nebennutzung als Weideland ist der Boden durch eine extensive Nutzung dauerhaft begrünt und damit besser vor Austrocknung sowie Erosion durch Wind geschützt.

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenze befindet sich laut Moorbodenkarte 2021 nur ein imaginärer Teil des betroffenen Moorbodens. Die südlich angrenzenden Moorböden werden nicht überbaut und sind als Maßnahmenfläche M2 ausgewiesen. Dementsprechend bleiben auch die Erd- und Mulmniedermoore durch das Vorhaben unberührt. Die im Osten angrenzenden Gleye werden durch die Planung nicht berührt, da direkt auf der Grenze zum Geltungsbereich eine Baumreihe verläuft.

Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz:

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sind defekte Module unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden durch Voll- und Teilversiegelungen sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen, die den Naturhaushalt wieder ausgleichen.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (...) insbesondere

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,

(...).“

Die Hauptwindrichtung ist West.

Freiflächen, insbesondere Ackerflächen, sind Kaltluftproduzenten, auf denen in sternklaren, windstillen Nächten Kaltluft entsteht. Durch die Errichtung einer PV-FFA wird das Mikroklima beeinflusst und die Kaltluftproduktion vermindert. Eine besondere Bedeutung kommt Kaltluft produzierenden Gebieten zu, wenn die entstehende Kaltluft in Belastungsräume abfließen kann, was vorliegend jedoch nicht gegeben ist.

Bewertung

Die Errichtung des Solarparks kann das Mikroklima dahingehend beeinflussen, dass die Kaltluftproduktion deutlich vermindert wird. Die Oberflächen der Module erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stärker als die Umgebung, was zur Entstehung von Wärmeinseln führen kann.

Dennoch bezieht sich der Einfluss von Solaranlagen ausschließlich auf das Mikroklima. Veränderungen im Makroklima können infolge der Vorhabenumsetzung ausgeschlossen werden.

Da dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als Ausgleich für Belastungsräume zukommt, sind die möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf das Mikroklima **nicht als erhebliche negative Beeinträchtigungen** zu bewerten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aus der Denkmaldatenbank sowie dem Geoportal der Denkmalpflege konnten keine für die Planung relevanten Bau- und Bodendenkmalstrukturen entnommen werden, weshalb vorerst auf eine weitere Betrachtung verzichtet wird.

Die in den umliegenden Ortslagen möglicherweise vorhandenen, nicht registrierten Bau- und Bodendenkmale werden durch die Errichtung des Solarparks weder beschädigt noch beseitigt. Eine Beeinträchtigung durch die optische Fernwirkung der geplanten Anlage kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da der geplante Solarpark aufgrund von bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen für die umliegenden Ortschaften verschattet wird.

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind derzeit **keine** Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) registriert. Da bisher unbekannte Bodendenkmäler auftreten können, ist der Belang der Bodendenkmalpflege, insbesondere § 11 Abs. 3 BbgDSchG zu beachten.

1. Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
2. Sollten bei den erforderlichen Erdarbeiten oder angrenzenden Flächen zum Geltungsbereich Bodendenkmalstrukturen (Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) freigelegt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz anzuzeigen.
3. Die Fundstätte und der Fund bzw. die Funde sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell wie möglich eine Begutachtung durch das Fachpersonal der Denkmalbehörden.

4. Bei Projektänderungen sind die betreffenden Pläne und sonstigen Unterlagen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz zur erneuten Stellungnahme einzureichen.
5. Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
6. Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Eine zusammenfassende Erklärung des obenstehenden Hinweises befindet sich sowohl auf der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes als auch auf der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görke – Die Korte Stücke“

Durch die Umsetzung des Vorhabens unter Beachtung der aufgeführten Hinweise erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Denkmalen oder sonstigen Kultur- und Sachgütern.

2.1.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Vorhabenfläche überlagert keine nationalen und internationalen Schutzgebietskategorien. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das NSG „Königsfließ“ ca. 2.900 m östlich der Vorhabenfläche.

Gesetzlich geschützte Biotop bestehen innerhalb der Vorhabenfläche oder dessen 500-m-Radius nicht. Feldhecken und Bestandsgehölze mit mehr als 60 cm Stammumfang in einer Höhe von 1,3 m über der Geländekante sowie Gehölze, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder als Erstpflanzung gemäß der Brandenburgischen Baumschutzverordnung oder § 5 der Baumschutzverordnung Prignitz gepflanzt wurden, gelten jedoch als geschützte Landschaftsbestandteile.

Bewertung

In Anbetracht der Wirkfaktorenreichweite des Vorhabens sowie der bestehenden Abstände zu Schutzgebietsabgrenzungen können Auswirkungen der Vorhabenrealisierung dahingehend ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Hecken und Baumreihen und der ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Baumschutz während der Bauausführung sind auch keine Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop bei Vorhabenrealisierung zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Vorhaben kann abschließend ausgeschlossen werden.

2.2 Wechselwirkungen

Unter den einzelnen Schutzgütern können Wechselwirkungen auftreten, d. h. die Beeinträchtigung eines Schutzgutes zieht als Konsequenz die Beeinträchtigung eines weiteren Schutzgutes nach sich. Diese Wechselwirkungen bestehen in erster Linie zwischen den Schutzgütern Boden, Arten/Biotop und Fauna. Beispielsweise ist bei einer Beeinträchtigung des Bodens davon auszugehen, dass gleichzeitig eine Beeinträchtigung vorhandener Biotop zu erwarten ist, da der Boden die Grundlage für Biotop ist. Darüber hinaus kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotop eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna mit sich bringen.

Weitere markante Wechselwirkungen bestehen häufig unter den Schutzgütern Mensch und Landschaft, d. h. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zieht meist eine Beeinträchtigung des Menschen

nach sich. Daher wurden zur Minderung der Auswirkungen des Solarparks auf die Wahrnehmbarkeit des Menschen Pflanzmaßnahmen von Hecken und Saumstreifen (Maßnahme M2) festgesetzt.

Es ist daher unverzichtbar, bekannte Wechselwirkungen im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Die geringe Bodenversiegelung durch die Rammfundamente stellt nur punktuell eine Beeinträchtigung des Bodens dar, sodass die Bodenfunktionen, großflächig betrachtet, erhalten bleiben. Die vorhandenen Biotope bleiben durch den Eingriff größtenteils unbeeinflusst. Lediglich die Verschattung durch die Module wird zu einer veränderten Pflanzengesellschaft beitragen.

Auf der derzeitigen Intensivackerfläche sowie auf der Ackerbrache wird extensives Grünland entwickelt, sodass auf diesen Flächen von einer verbesserten Biotopausstattung auszugehen ist. Das bestehende Grünland wird erhalten. Eine Bewirtschaftung der Fläche erfolgt mit Schafbeweidung. Eine erhebliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und des oberflächennahen Abflusses kann ausgeschlossen werden.

Durch die Extensivierung von Intensivacker und Ackerbrache werden Habitatstrukturen aufgewertet. Daher ist durch das Vorhaben eine allgemein positive Wirkung auf Biotope zu erwarten.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Plandurchführung

Bei Durchführung der Planung treten die folgenden, nach heutigem Kenntnisstand, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter ein:

- Nutzung von Intensivacker und Ackerbrache mit Erhaltung und Entwicklung eines extensiven Grünlands im Geltungsbereich der Vorhabenfläche mit positiven Wirkungen für Flora und Fauna und die daraus resultierende Entwicklung einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsschicht (Erosionsschutz Boden),
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes finden nur punktuell und in äußerst geringem Maße statt,
- Erhöhung der strukturellen Vielfalt sowie des Angebotes an kleinräumig variierenden Habitatstrukturen durch Hecken und Saumstreifen (Maßnahme M2),
- Anreicherung der Landschaft mit technisch anthropogenen Strukturen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG).

Das BNatSchG fordert die Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Kann ein Eingriff nicht vermieden werden, sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bestimmen. Da die bauliche Errichtung eines Solarparks einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, müssen für die Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1 – Bauzeitenregelung für Brutvögel

Zum Schutz der Brutvögel sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässig.

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit abgeschlossen werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergrämung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage schleppen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Haupt-Brutzeit (31.08.) aufrechterhalten werden.

Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Prignitz im Detail abzustimmen.

3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz

Zum Schutz von Gehölzen während der Baumaßnahmen ist bei der Einrichtung von temporären und dauerhaften Zuwegungen und Bauten ein Sicherheitsabstand zu Bäumen, der den gesamten Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m umfasst, einzuhalten. Kann eine Beschädigung durch Baufahrzeuge nicht ausgeschlossen werden, müssen Stämme und Wurzelbereiche entsprechend gesichert werden.

Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.

3.2 Kompensation

Um den Belangen von Natur und Landschaft im Abwägungsverfahren (§ 1 Abs. 6 BauGB) gerecht zu werden, werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren die zu erwartenden erheblichen und unvermeidbaren Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter ermittelt, bewertet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Umsetzung des Vorhabens, die über geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

3.2.1 Landschaftsbild

Die umliegenden Ortschaften sind Görike, Zichtow, Berlitt und Granzow. Ausgehend von den jeweiligen Ortslagen besteht aufgrund vorhandener Waldflächen sowie weiterer linearer Gehölzstrukturen keine uneingeschränkte Sichtbeziehung in die geplante Agri-PV-FFA. Zwar befinden sich lineare Gehölzstrukturen zwischen dem Solarpark und der Ortslage Barenthin, jedoch sind diese zum Teil lückig.

Deshalb wird im Süden und Südwesten der Planfläche zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine Heckenpflanzung (Maßnahme M2) als notwendig erachtet. Weitere Maßnahmen sind aufgrund der Bestandssituation aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Maßnahme M2 ist geeignet, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugleichen.

3.2.2 Flächenversiegelung

Aufgrund der im Abschn. 2.1.5 beschriebenen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch Flächeninanspruchnahme für Voll- und Teilversiegelungen sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, Funktionsbeeinträchtigungen mit einem Flächenäquivalent Vollversiegelung von ca. **65.696 m²** auszugleichen.

3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Um die vorstehend beschriebenen unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen, sind die im Folgenden näher beschriebenen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, welche konkretisiert und dem zu ermittelnden Kompensationserfordernis jeweils bilanzierend gegenübergestellt werden.

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) werden die Maßnahmen ML, ME und MA dargestellt. Diese werden im B-Plan konkretisiert und als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Die folgende Tabelle ordnet diese Maßnahmen aus der 5. Änderung des FNP und dem vorliegenden B-Plan entsprechend ihrer Zusammengehörigkeit noch einmal mit den Maßnahmenbezeichnungen ein.

Tabelle 10 Zuordnung der Maßnahmen aus der 5. Änderung des FNP den Maßnahmen des vorliegenden Bebauungsplanes

Maßnahmenbezeichnung im Flächennutzungsplan	Zugehörige Maßnahmenbezeichnung im Bebauungsplan
Maßnahme ML – Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen	Maßnahme M1 - Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen (vBP Nr. 5)
Maßnahme ME – Entwicklung eines extensiven Grünlands	Maßnahme M1 – Entwicklung eines extensiven Grünlands (vBP Nr. 6)
Maßnahme MA – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke	Maßnahme M2 – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke (vBP Nr. 6)

3.3.1 Vorbemerkung zu den Maßnahmen A^{CEF}K1 und A^{CEF}K2

Da zwei externe Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, werden die auf der Vorhabenfläche des Solarparks kartierten Reviere der Feldlerche und Grauammer rechnerisch auf beide Maßnahmenflächen aufgeteilt. Bei der Einschätzung zur Eignung der Flächen werden auch auf den Ausgleichsflächen kartierte Reviere von Brutvögeln berücksichtigt.

3.3.2 A^{CEF}K1 – Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer auf dem Flurstück 38

Auf dem Flurstück 38 der Flur 3 auf der Gemarkung Görrike ist auf bestehenden Intensivackerflächen eine Ackerbrache mit mindestens 3.000 m² Altgras- und Hochstaudenfluren sowie 3 Zaunpfähle als Sitz- und Singwarten anzulegen und zu pflegen. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von insgesamt 9,51 ha.

Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ und für die Ansaat der Altgras- und Hochstaudenfluren die Mischung „Feldrain und Saum“ zu verwenden.

Nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Arten Feldlerche und Grauammer besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach vier Jahren entfallen.

Erläuterung

Die Maßnahmenfläche dient vorrangig als Ausgleich für den Verlust der auf der Vorhabenfläche des Solarparks kartierten Brutreviere der Feldlerche und Grauammer. Die Flächengröße der Maßnahme ist so gewählt, dass vier Brutreviere der Feldlerche, ein Brutrevier der Grauammer sowie die sechs festgestellten Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wachtel auf dem Flurstück 38 erhalten werden können, ohne einen Verdrängungseffekt zu verursachen. Die Fläche mit 9,51 ha ist geeignet, um die insgesamt elf Reviere der Feldlerche, ein Brutrevier der Grauammer und ein Brutrevier der Wachtel auszugleichen.

Die Erreichung des Maßnahmenziels einer artenreichen Ackerbrache ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

In der Regel ist bereits genug Samenpotential im Boden vorhanden. Eine Nachsaat ist nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz durchzuführen.

Pflegehinweise

Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beräumen. Die Flächen für Altgras- und Hochstaudenfluren werden dabei nur abschnittsweise gemäht (ca. 1/3 der Fläche), damit sollen frisch gemähte, einjährige und zweijährige Teilbereiche entstehen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung¹.

¹ Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahdwege).

3.3.3 A^{CEF}K2 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche auf dem Flurstück 43

Auf dem Flurstück 43 der Flur 6 der Gemarkung Görrike ist auf bestehendem Intensivacker eine Ackerbrache anzulegen. Die Maßnahme hat eine Größe von 2,7 ha.

Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ zu verwenden.

Nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des dann in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Art Feldlerche besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach vier Jahren entfallen.

Erläuterung

Die Maßnahmenfläche dient vorrangig als Ausgleich für den Verlust der auf der Vorhabenfläche des Solarparks kartierten Brutreviere der Feldlerchen. Die Flächengröße der Maßnahme ist so gewählt, dass drei Brutreviere der Feldlerche ausgeglichen sowie ein Brutrevier der Feldlerche auf dem Flurstück 43 erhalten werden können, ohne einen Verdrängungseffekt zu verursachen. Die Fläche mit 2,7 ha ist geeignet, um insgesamt vier Reviere der Feldlerche auszugleichen.

Die Erreichung des Maßnahmenziels einer artenreichen Ackerbrache ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

In der Regel ist bereits genug Samenpotential im Boden vorhanden. Eine Nachsaat ist nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz durchzuführen.

Pflegehinweise

Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beräumen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung².

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahddurchgänge).

3.3.4 Maßnahme M1 – Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung

Das bestehende Extensivgrünland innerhalb der SO-Agri-PV-Flächen ist zu erhalten, die Ackerbrache ist durch Anpassung des Pflegeregimes zu extensivem Grünland umzuwandeln und auf den bisher als Intensivacker genutzten Flächen ist extensives Grünland durch die Aussaat einer Regiosaatgutmischung herzustellen und zu pflegen.

Erläuterung

Mit der Herstellung von extensivem Grünland wird bisher intensiv genutzte Ackerfläche extensiviert. Die Erreichung des Maßnahmenziels eines artenreichen extensiven Grünlands ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

Für die Aussaat auf den Intensivackerflächen ist eine Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebiets 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ zu verwenden.

Pflegehinweise

² Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

Die Pflege der Maßnahme M1 erfolgt durch Schafbeweidung gem. DIN SPEC 91434 Kategorie II 2D. Sollte eine zusätzliche Mahd notwendig sein, ist diese außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

3.3.5 Maßnahme M2 – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen mit einer Breite von 15 m ist eine Hecke mit landschaftstypischen Gehölzen, insbesondere mit Dornbüschen und einem vorgelagerten Saumstreifen, zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke zu entwickeln und zu pflegen.

Die Hecke wird außerhalb des Sicherheitszaunes des Solarparks angelegt. Abschnittsweise (in ungefähr gleichen Anteilen) soll die Breite der Hecke 5 bis 10 m betragen. Die Pflanzqualität der Sträucher muss mindestens Str. 2xv. ohne Ballen 60-100 cm dreitriebig entsprechen. Für den Neuntöter und die Dorngrasmücke sind zusätzlich dichtbeastete Dornensträucher in der Pflanzqualität 150-200 cm Str. 3xv ohne Ballen zu verwenden.

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen.

Die verbleibende Maßnahmenfläche M2 ist auf der dem Solarpark abgewandten Seite zu einem Saumstreifen zu entwickeln. Für die Aussaat der Saumstreifen ist eine Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebiets 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ zu verwenden.

Erläuterung

Die Heckenpflanzung mit angrenzendem Saumstreifen dient als Ausgleich für den Verlust eines Brutreviers des Neuntötters sowie zweier Brutreviere der Dorngrasmücke. Die unterschiedlich breite Hecke mit Saum dient den genannten sowie weiteren Vogelarten als optimales Habitat. Der vorgelagerte Saumstreifen mit heimischen Pflanzen fördert zusätzlich die Artenvielfalt von Insekten, die als Nahrungsgrundlage für viele Vogelarten dienen.

Damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die keine städtebaulich wirksame Wuchshöhe erreichen, sollen für die Bepflanzungen Mindestqualitäten festgesetzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg bzw. nach artspezifischen Anforderungen an Bruthabitaten für die Arten Neuntöter und Dorngrasmücke auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde. Durch die höhere Pflanzqualität der Dornbüsche ist die Wirksamkeit der Maßnahme bereits nach 2 Jahren erreicht.

Pflegehinweise

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 zu beachten.

Die Hecken sind für die ersten 3 Jahre zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach 3 Jahren, entfernt werden.

Nach der Etablierung muss die Hecke abschnittsweise (nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche bzw. Abschnitte über 50 m) auf Stock gesetzt werden. Schnellwüchsige Arten (z.B. Hasel) können alle 5–15 Jahre, langsamer wachsende Arten auch seltener zurückgeschnitten werden.

Die Saumstreifen sind mithilfe einer Regiosaatgutmischung gebietsheimisch und standortgerecht auszuwählen. Es ist eine mehrjährige Saatgutmischung einzusäen. Die Saatstärke soll 2 g/qm betragen.

Die Saumstreifen werden jährlich oder alle zwei Jahre ab August mit einer insekten- und brutvogel-freundlichen Mahd mit Balkenmähern oder per Motorsense gemäht.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Auf den Flächen ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Insektiziden grundsätzlich unzulässig.

3.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Durch die geplante Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Görike entstehen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sowie des Landschaftsbilds.

Für die Aufständigung von PV-Anlagen wird punktuell Boden versiegelt. Allgemein wird von einer maximalen Versiegelung der Sondergebietsfläche (SO/PV) von 5 % ausgegangen.³ Dieser Wert teilt sich in 2 % Vollversiegelung für die Rammprofile, aufgrund der engeren Reihenabstände, und 3 % für Wegeflächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes.

Tabelle 11 Berechnung des Flächenäquivalents Vollversiegelung

Versiegelung durch:	Größe in m ²	Vollversiegelung / Teilversiegelung	Flächenäquivalent Vollversiege- lung in m ²
Batteriespeicher	2.068,00 m ²	Vollversiegelt	2.068,00 m ²
Versiegelung durch Ramm- profile	3.912,36	Vollversiegelt	3.912,36
Wegeflächen innerhalb der SO/Agri-PV 1 + 2	5.868,54	Teilversiegelt	2.934,27
Sonstige Verkehrsflächen	136,00	Teilversiegelt	68
Nebenanlagen	1.500,00 m ²	Vollversiegelt	1.500,00 m ²
Summe:			10.482,63

Die vollversiegelten Flächen der baulichen Nebenanlagen werden mit dem Faktor 1,0 in das Flächenäquivalent Vollversiegelung und die teilversiegelten Flächen für die zusätzlichen Verkehrsflächen werden mit dem Faktor 0,5 aufgenommen. Somit sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, Funktionsbeeinträchtigungen durch die Vollversiegelung von **10.482,63 m² (1,05 ha)** auszugleichen.

Die Maßnahme M1 – „Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung“ wertet bestehende Intensivackerflächen und Ackerbrache auf und erhält bestehendes extensives Grünland. Der gesamte Flächenumfang entspricht den SO-Agri-PV 1 und 2. In die Berechnung für den Ausgleich wird jedoch nur die Umwandlung der Intensivackerflächen in Extensivgrünland einbezogen. Durch die

³ Rosenthal S., Pertagnol J., Beithan S., Günnewig D., Peters W. und Wern B. 2024: Photovoltaik-Freiflächenanlagen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträglichere Gestaltung (Schriftenreihe 705 / 2024) Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Hg).

Maßnahme wird intensiv genutztes Ackerland extensiviert und damit neue Biotopstrukturen geschaffen und Biodiversität gefördert. Es verbleibt eine anrechenbare Fläche von 78.247 m² (7,82 ha).

Gemäß HVE Brandenburg wird die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland mit einem Faktor von 2,0 kompensiert. Die Kompensationsleistung der Maßnahme M1 beträgt demnach **39.124 m² (3,91 ha)**. **Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche mit einer Flächengröße von 10.482,63 m² (1,05 ha) können somit vollständig durch die Maßnahme M1 ausgeglichen werden.**

Die Maßnahmen A^{CEF}K1, A^{CEF}2 und M2 dienen in erster Linie dem Ausgleich der von der Planung betroffenen Brutreviere der Feldlerche, der Grauammer, der Dorngrasmücke und des Neuntötters.

Für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A^{CEF}K1 – „Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer auf dem Flurstück 38“ werden 95.152 m² (9,51 ha) Intensivacker in eine extensiv gepflegte Ackerbrache umgewandelt.

Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A^{CEF}K2 – „Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche auf dem Flurstück 43“ werden zusätzlich 27.025 m² (2,7 ha) Intensivacker in eine extensiv gepflegte Ackerbrache umgewandelt.

Die Maßnahme M2 – „Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntötter und Dorngrasmücke“ wandelt insgesamt 17.065 m² (1,71 ha) Intensivacker in Hecken mit Saumstreifen um. Diese Maßnahme dient multifunktional dem Ausgleich für den Verlust von 2 Brutrevieren der Dorngrasmücke und einem Revier des Neuntötters sowie entstehenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Insgesamt befinden sich innerhalb der Planfläche acht Brutreviere der Feldlerche und ein Brutrevier der Grauammer. Gemäß dem Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz wird bei Anlegen einer Ackerbrache der Flächenbedarf pro Brutrevier mit 0,5 ha angesetzt. Aus Erfahrungen mit ähnlichen Projekten wird regelmäßig für die Grauammer ein Revierbedarf von 2 ha gefordert.

Zusätzlich zu den innerhalb der Geltungsbereichsgrenze kartierten Brutrevieren der Arten Feldlerche und Grauammer müssen auch die bestehenden Brutreviere auf den externen Ausgleichsflächen (Flurstücke 38 und 43) mitberücksichtigt werden. Das Flurstück 43 befindet sich vollständig innerhalb des Untersuchungsradius der Brutvogelkartierung, das Flurstück 38 jedoch nur ungefähr zur Hälfte. Aufgrund dessen wird durch Bewertung der Habitatstruktur und der Brutdichte auf der betrachteten Fläche eine Schätzung für die Anzahl der Brutreviere abgeleitet.

Auf dem Flurstück 43 befindet sich lediglich ein Brutrevier der Feldlerche. Auf dem Flurstück 38 wurden 3 Reviere kartiert. Aufgrund des Habitats (Intensivacker) wird der Bestand auf dem Flurstück auf insgesamt 6 Reviere geschätzt. Des Weiteren wurde ein Revier der Wachtel kartiert.

Somit muss ein Ausgleich für insgesamt 8 Reviere der Feldlerche, 1 Revier der Grauammer und zum Erhalt von 7 Revieren der Feldlerche und einem Revier der Wachtel geschaffen werden. Bei einem Revierbedarf der Feldlerche von 0,5 ha ergibt sich eine Fläche von 7,5 ha. Auf einer Fläche dieser Größe können aufgrund der ähnlichen Habitatansprüche multifunktional auch die Arten Grauammer und Wachtel ausgeglichen werden.

Die vorgezogenen Maßnahmen A^{CEF}K1 mit einer Flächengröße von ca. 9,51 ha und A^{CEF}K2 mit einer Größe von 2,70 ha sind demnach als Ausgleich und den Erhalt der überplanten Brutreviere der Arten Feldlerche, Grauammer und Wachtel geeignet.

Tabelle 12 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum geplanten Vorhaben Solarpark Görke – Die Korte Stücken

Eingriff				Vermeidung	Ausgleich und Ersatz				
Konflikt / Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Fläche	Umfang des Verlustes/ der Auswirkungen	weitere Angaben	Beschreibung der Vermeidung	Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Ort der Maßnahme; zeitlicher Verlauf	Einschätzung der Ausgleichbarkeit
Landschaftsbild	Errichtung eines technischen Bauwerks in der freien Landschaft	-		-	M2	Entwicklung von landschaftstypischer Heckenpflanzung mit Saumstreifen	ca. 17.065 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
Versiegelung/ Boden	Vollversiegelung	7.480,36 m ²	Totalverlust, bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß	M1	Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung	M1: ca. 78.247 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
	Teilversiegelung	3.002,27 m ²	Teilverlust (50%), bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß					
Brutreviere	Verlust von Brutrevieren – Feldlerche, Grauammer und Wachtel	15 (Feldlerche) 1 (Grauammer) 1 (Neuntöter) 2 (Dorngrasmücke) 1 (Wachtel)	Totalverlust, bau- und anlagebedingt + Überplanung durch Maßnahme		A ^{CEFK} 1 A ^{CEFK} 2 M2	Anlegen von Ackerbrache mit Altgras- und Staudenfluren (A ^{CEFK} 1) auf Intensivacker und Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker (A ^{CEFK} 2)	A ^{CEFK} 1: 95.152 m ² A ^{CEFK} 2: 27.025 m ² M2: 17.065 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert

4 Umweltüberwachung

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung eines Bauleitplanes ergeben (§ 4c BauGB).

Zuständig für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB ist allein die Gemeinde. Wobei von den Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB eine Benachrichtigungspflicht ausgeht, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung eines Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Dabei nutzt die Gemeinde bei der Überwachung die im Umweltbericht nach Nr. 3 b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Maßnahmen (§ 4c BauGB).

Mit negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ist zu rechnen, wenn die festgesetzten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Daher ist eine Kontrolle der frist- und ordnungsgemäßen Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen notwendig.

Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgelegt. Nach Abschluss der Fertigstellungspflege im ersten Jahr gem. DIN 18916 ist im Anschluss eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 für die Dauer von 4 Jahren durchzuführen. Somit kann ein sicheres Anwachsen und eine kräftige Entwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen.

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen, das schließt auch die Überwachung der Bauzeitenregelung mit ein.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung eines Solarparks durch Festsetzung zweier Sonstiger SO-Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik sowie SO-BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 22,8 ha und befindet sich innerhalb der Gemeinde Gumtow, 1,13 km südöstlich von Görrike, 1,2 km nördlich von Barenthin sowie 1,0 km westlich von Granzow.

Der Geltungsbereich umfasst Intensivackerflächen im Nordwesten und Südwesten, Extensivgrünland im Nordosten und Südosten sowie einen kleinen Teilbereich mit einer Ackerbrache im Osten.

Die Planfläche ist im Norden und Süden durch Bestandswege erschlossen. Der Verbindungsweg, welcher von Norden nach Südosten verläuft, muss jedoch teilweise außerhalb des Geltungsbereiches verlegt werden, um die Befahrbarkeit weiterhin gewährleisten zu können.

Maßgeblich für die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die Errichtung von Agri-Photovoltaik-Anlagen, die Errichtung von Batteriespeichern sowie alle betriebsbedingten Nebenanlagen.

Durch das Vorhaben ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Fläche, welche durch die geplanten Maßnahmen M1 und M2 ausgeglichen werden können.

Insgesamt steht einer von diesem Vorhaben vollversiegelten Fläche von **10.482,63 m² (1,05 ha)** eine Kompensationsleistung für das Schutzgut Boden und Fläche von **39.124 m² (3,91 ha)** der Maßnahme M1 entgegen. **Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche können somit vollständig durch die Maßnahme M1 ausgeglichen werden.**

Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Maßnahme M2 gemindert. **Es verbleiben demnach keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.**

Für den Artenschutz werden die Maßnahmen A^{CEFK1}, A^{CEFK2} und M2 angelegt. Die Maßnahmen A^{CEFK1} und A^{CEFK2} sind mit einer Gesamtgröße von **12,21 ha** geeignet, um insgesamt 8 Reviere der Feldlerche, 1 Revier der Grauammer auszugleichen und 7 Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wachtel erhalten zu können.

Die Maßnahme M2 ist mit einer Größe von 1,71 ha geeignet, um zwei Brutreviere der Dorngrasmücke und ein Revier des Neuntötters auszugleichen.

Zum Schutz aller wildlebenden europäischen Vogelarten wurde vorsorglich eine Bauzeitenregelung festgelegt, die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ausschließt und nur im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässt.

Es verbleiben somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben im Naturhaushalt.

Stand 29. Mai 2026
erarbeitet durch Dipl. Ing. Karin Kostka,
Sophie Porzell, B. Sc. Stadt- und Raumplanung



K.K- RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

K. K – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

6 Literaturverzeichnis

- APW – AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER DES LANDES BRANDENBURG (2026). Online unter: <https://apw.brandenburg.de>, letzter Zugriff: 10.03.2026.
- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 126 S., online unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 12.03.2026.
- LBGR – LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2026): GeoPortal LBGR Brandenburg. „Boden - Basisdaten. Online unter: www.geo.brandenburg.de, letzter Zugriff: 10.03.2026.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE. Online unter: https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf, letzter Zugriff: 12.03.2026.
- P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell, 2005: 792 S.

Anlagen

- 1 **Karte: Biotop- und Nutzungstypenkarte**, M 1 : 4.000, K.K-RegioPlan, Stand 11. März 2026
- 2 **Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“**, K.K-RegioPlan, Stand 29. Mai 2026
 - 2.1 **Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“**, K.K-RegioPlan, Stand 28. April 2026
 - 2.1.1 **Karte: Brutvogelkartierung 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“**, M 1 : 5 000, K.K-RegioPlan, Stand 04. Dezember 2025
 - 2.1.2 **Karte: Zug- und Rastvogelkarte 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“**, M 1 : 7 000, K.K-RegioPlan, Stand 21. April 2026
 - 2.2 **Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“**, K.K-RegioPlan, Stand 28. April 2026